

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.1962

Geschäftszahl

1619/60

Rechtssatz

Zu dem Dienst Einkommen, in dessen ungeschmäleren Genuss der außer Dienst gestellte Beamte gem § 71 der Dienstpragmatik verbleibt, gehören die im § 15 des Gehaltsgesetzes 1956 aufgezählten Nebengebühren nicht.